



*Better health. Better Environment. Sustainable Choices.*

**Sechste Ministerkonferenz  
Umwelt und Gesundheit**

**EURO/Ostrava2017/8**

**Ostrava (Tschechische Republik)  
13.–15. Juni 2017**

**15. Juni 2017  
ORIGINAL: ENGLISCH**

## **ANHANG 2: INSTITUTIONELLE REGELUNGEN FÜR DEN PROZESS UMWELT UND GESUNDHEIT IN EUROPA**

### **I. Einführung**

1. Der Prozess Umwelt und Gesundheit in Europa (EHP) ist ein regionsweiter ressortübergreifender Prozess und damit ein geeignetes Forum für die Entwicklung und Umsetzung von Handlungskonzepten zur Verbesserung von Umwelt, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen in der Europäischen Region der WHO.
2. Um die Verwirklichung der Ziele der vom 13. bis 15. Juni 2017 in Ostrava (Tschechische Republik) abgehaltenen Sechsten Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit sicherzustellen und die dabei festgelegten Prioritäten wirksam in Angriff zu nehmen, werden die institutionellen Regelungen für den EHP von den Mitgliedstaaten durch die Ministerkonferenzen Umwelt und Gesundheit festgelegt und in Bezug auf ihre Umsetzung begleitet und von ihnen durch das WHO-Regionalkomitee für Europa und den Ausschuss für Umweltpolitik der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) gesteuert.
3. Diese Regelungen werden eingeführt, um:
  - a) eine angemessene Abstimmung der zur Erfüllung der Zusagen ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen;
  - b) die Fortschritte im Bereich Umwelt und Gesundheit und die Wirksamkeit der auf diesem Gebiet durchgeführten Konzepte zu untersuchen; und
  - c) eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und maßgeblichen Interessengruppen zu ermöglichen, die gemeinsam auf die Verwirklichung vorher vereinbarter Prioritäten hinarbeiten.
4. Diese Regelungen werden bis zur Siebten Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit gelten, die frühestens 2023 und spätestens 2025 einberufen werden soll.



## II. Nationale Koordinierungsmechanismen

5. Jeder Mitgliedstaat richtet nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einen neuen Mechanismus oder ein neues Gremium ein oder bestimmt einen bestehenden Mechanismus oder ein bestehendes Gremium, um die Koordinierung zwischen Gesundheits- und Umweltpolitik und anderen maßgeblichen Politikbereichen sowie zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen sicherzustellen und eine wirksame Umsetzung der Zusagen aus dem EHP, einen Informationsaustausch, die Förderung der Beteiligung jedes einzelnen Mitgliedstaats an Maßnahmen des EHP und generell eine Forcierung der Umsetzung der Ziele im Bereich Umwelt und Gesundheit zu gewährleisten.
6. Der nationale Koordinierungsmechanismus sollte auch die Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen, also der Vertreter verschiedener staatlicher Ebenen, der Zivilgesellschaft sowie nichtstaatlicher Organisationen (z. B. Jugendverbände), je nach den Rahmenbedingungen im Land sicherstellen.

## III. Mitglieder und maßgebliche Interessengruppen im EHP

7. Die Mitglieder des EHP sind die Mitgliedstaaten der WHO in der Europäischen Region.<sup>1</sup>
8. Die maßgeblichen Interessengruppen des EHP sind Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen wie die Europäische Union, sofern sie dies wünschen. Auch nichtstaatliche Akteure, die im Einklang mit dem Rahmen für die Zusammenarbeit der WHO mit nichtstaatlichen Akteuren ein kontinuierliches, anhaltendes und unmittelbares Interesse an der und entsprechenden Einfluss auf die Weiterverfolgung der Ziele des EHP in der Europäischen Region der WHO haben, kommen als Interessengruppen in Frage. Die anerkannten Interessengruppen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Über den Status anderer Akteure im EHP entscheidet die Europäische Sonderarbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit.

## IV. Beobachter des EHP

9. Als Beobachter kommen andere Mitgliedstaaten der WHO außerhalb der Europäischen Region in Frage. Andere mögliche Beobachter können im Ermessen des Präsidiums der Sonderarbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit zur Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen des EHP eingeladen werden.

---

<sup>1</sup> 2017 gehörten der Europäischen Region 53 Mitgliedstaaten an: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

10. Der Beobachterstatus wird auch solchen Mitgliedstaaten der UNECE, die nicht Mitgliedstaaten der WHO in der Europäischen Region<sup>2</sup> sind, sowie jedem staatlichen Gebilde innerhalb der Europäischen Region gewährt, das über einen Beobachterstatus bei der WHO verfügt.<sup>3</sup>

## **V. Ansprechpersonen für den EHP**

11. Die Mitglieder und die maßgeblichen Interessengruppen werden durch Ansprechpersonen vertreten, die im Namen der Regierungen der nominierenden Mitgliedstaaten oder Interessengruppen sprechen und handeln und die als primäre Kommunikationszentralen zwischen dem Sekretariat des EHP und den Mitgliedstaaten oder maßgeblichen Interessengruppen fungieren.
12. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, je eine Ansprechperson aus dem Gesundheitsbereich und eine aus dem Umweltbereich zu ernennen. Als solche kommen Regierungsvertreter aus der strategischen-politischen bzw. der höheren fachlichen Ebene in Frage. Die Nominierungen sollten regelmäßig aktualisiert und umgehend schriftlich an das Sekretariat des EHP übermittelt werden und treten dann nach Eingang beim Sekretariat in Kraft.
13. Wenn es mehr als eine Ansprechperson pro Land oder Interessengruppe gibt, teilen sich die betreffenden Personen die Verantwortung für die Vertretung des nominierenden Mitgliedstaats oder der nominierenden Interessengruppe und werden gleich und als eine Delegation behandelt.

## **VI. Europäische Sonderarbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit**

14. Der EHP wird durch die Europäische Sonderarbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit (EHTF) vorangetrieben.
15. Die Mitglieder und maßgeblichen Interessengruppen des EHP sind Mitglieder der EHTF und beteiligen sich an ihrer Arbeit und werden von den in Abschnitt V genannten Ansprechpersonen vertreten.
16. Die EHTF steuert und unterstützt die Umsetzung der Zusagen durch:
  - a) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Politikbereichen, Partnern und Interessengruppen;
  - b) Schaffung von Foren für den Austausch von Sachverstand und Fachwissen;
  - c) Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Überprüfung von Konzepten;
  - d) Förderung der Zusammenarbeit mit den leitenden Organen und Sekretariaten der einschlägigen multilateralen Abkommen und Foren im Bereich Umwelt und Gesundheit;

---

<sup>2</sup> 2017 waren dies: Kanada, Liechtenstein und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>3</sup> 2017 war dies der Heilige Stuhl.

- e) Einbeziehung neu auftretender Sachfragen im Bereich Umwelt und Gesundheit und Beratung in Bezug auf die grundsätzliche Ausrichtung bei ihrer Thematisierung;
  - f) Bestimmung finanzieller Ressourcen für die Umsetzung in die Praxis;
  - g) Annahme und ggf. Änderung ihrer eigenen Geschäftsordnung;
  - h) jährliche Berichterstattung über die Fortschritte und Erfolge des EHP an das WHO-Regionalkomitee für Europa und den Ausschuss für Umweltpolitik der UNECE; und
  - i) Erleichterung der Beteiligung von Jugendverbänden.
17. Die EHTF bereitet die jeweils nächste Ministerkonferenz vor.
18. Die EHTF tagt mindestens einmal im Jahr.
19. Mindestens eine der Tagungen der EHTF, die zwischen zwei Ministerkonferenzen stattfinden, ist als hochrangige Tagung mit Beteiligung ranghoher Regierungsvertreter angelegt. Um ihre Teilnahme zu erleichtern, wird jeweils die Möglichkeit einer Abhaltung dieser hochrangigen Tagungen unmittelbar vor oder nach anderen hochrangigen Veranstaltungen wie den Ministerkonferenzen Umwelt für Europa oder Tagungen der leitenden Organe der WHO und der UNECE geprüft.
20. Der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz der EHTF wird von zwei Mitgliedern übernommen, von denen eines aus dem Gesundheitsbereich und das andere aus dem Umweltbereich stammt und die beide auf der ersten Tagung der EHTF gewählt werden. Die Amtszeit des bzw. der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden dauert ein (1) Jahr oder bis zur Wahl eines bzw. einer neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden auf der ersten Tagung der EHTF nach Ende des Einjahreszeitraums. Im Interesse der Kontinuität übernimmt der bzw. die stellvertretende Vorsitzende am Ende seiner bzw. ihrer einjährigen Amtszeit den Vorsitz, woraufhin ein anderes Mitglied zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin gewählt wird. Der bzw. die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der bzw. die vorige Vorsitzende sind von Amts wegen Mitglieder im Präsidium der EHTF.
21. Um zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Sechsten Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit beizutragen, kann die EHTF Arbeitsgruppen mit einem konkreten, von ihr erteilten Auftrag einsetzen, die sich aus von den Mitgliedstaaten und Interessengruppen nominierten Vertretern zusammensetzen. Dies betrifft insbesondere:
- a) die Arbeitsgruppe Klimawandel und Gesundheit (HIC), die den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Region und anderen Interessengruppen moderiert und die Kommunikation und Umsetzung von Verpflichtungen zum Schutz der Gesundheit vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels fördert; und
  - b) die Arbeitsgruppe zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf der subnationalen und kommunalen Ebene, den Mitgliedstaaten, den maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen und Dienststellen und den nichtstaatlichen Organisationen, die die Umsetzung der auf der Sechsten Ministerkonferenz gegebenen Zusagen auf der subnationalen

Ebene vorantreiben soll, indem sie den Wissens- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die Bildung von Partnerschaften fördert und für mehr Politikkohärenz und Synergieeffekte sorgt.

## **VII. Präsidium der EHTF**

22. Die EHTF wählt ein Präsidium, das ihre(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unterstützt und die Vorbereitungen auf Tagungen der EHTF, einschließlich hochrangiger Tagungen des EHP, koordiniert.
  - a) Das Präsidium erstellt einen Arbeitsplan, in dem die Arbeit des Sekretariats des EHP in der Zeit zwischen den Tagungen der EHTF festgelegt wird. Dieser Arbeitsplan umfasst auch einen Plan mit Ressourcen für seine Umsetzung und enthält eine Schätzung des Bedarfs an Finanzmitteln, die auf einem vom Sekretariat vorgelegten Vorschlag basiert.
23. Das Präsidium der EHTF besteht aus:
  - a) von der EHTF gewählten Vertretern von acht Mitgliedstaaten, einschließlich des bzw. der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie des bzw. der unmittelbar vorigen Vorsitzenden;
  - b) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der UNECE, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der WHO;
  - c) zwei weiteren Vertretern der in Abschnitt III.8 genannten Interessengruppen über die vorstehend genannten hinaus, die von Interessengruppen selbst bestimmt werden.
24. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums der EHTF dauert drei (3) Jahre. Vertreter der Mitgliedstaaten können für maximal zwei aufeinander folgende Amtszeiten in das Präsidium der EHTF gewählt werden.
25. Das Präsidium der EHTF steht unter der Führung des bzw. der Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n) der EHTF.
26. Das Präsidium der EHTF verfährt nach der Geschäftsordnung der EHTF, soweit diese anwendbar ist. Alle Mitglieder der EHTF werden von Sitzungen des Präsidiums benachrichtigt und erhalten die Möglichkeit, an diesen teilzunehmen.
27. Das Präsidium der EHTF tritt mindestens einmal jährlich zu einer Präsenzsitzung zusammen und arbeitet ansonsten überwiegend im Online-Verfahren.

## VIII. Sekretariat des EHP<sup>4</sup>

28. Die Mitgliedstaaten fordern das WHO-Regionalbüro für Europa auf, auch in Zukunft die Sekretariatsaufgaben des EHP zu übernehmen. Sie fordern ferner das WHO-Regionalkomitee für Europa sowie – über den Ausschuss für Umweltpolitik – den Exekutivausschuss der UNECE auf, die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats für den EHP zu prüfen, das mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Das Sekretariat arbeitet eng mit dem UNEP durch dessen Regionalbüro für Europa zusammen.

## IX. Übergangsregelung

29. Die institutionellen Regelungen für den EHP werden dem WHO-Regionalkomitee für Europa und dem Ausschuss für Umweltpolitik der UNECE zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.
30. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen dann den institutionellen Rahmen, der 2010 auf der Fünften Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit vereinbart wurde.
31. Das Sekretariat des EHP bittet spätestens Ende 2017 um Nominierungen für Ansprechpersonen, und die Mitglieder und Interessengruppen sollten ihre Ansprechpersonen nach Maßgabe des Anhangs innerhalb von drei Monaten nominieren.
32. Die erste Tagung der EHTF wird spätestens ein (1) Jahr nach der Sechsten Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit einberufen. Der bzw. die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der EHTF werden vorübergehende(r) Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der erneuerten EHTF bis zu deren erster Tagung im Jahr 2018 und der dabei anstehenden Wahl des bzw. der neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

---

<sup>4</sup>Falls die WHO und die UNECE gemeinsam ein Sekretariat stellen, wird der Status der UNECE als Mitglied der Sonderarbeitsgruppe und des Präsidiums von Neuem zu klären sein.]

**Tabelle 1: Maßgebliche Interessengruppen des EHP (2017)**

<b>Typ</b>	<b>Interessengruppen</b>
a. Vereinte Nationen	UNECE; UNEP, vertreten durch sein Regionalbüro für Europa; Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; WHO; Weltorganisation für Meteorologie; Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
b. Zwischenstaatliche und internationale Organisationen, Übereinkommen und Foren	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); Regionales Umweltzentrum für Zentralasien und die Kaukasusregion (REC); Paneuropäisches Programm für Verkehr, Gesundheit und Umwelt (THE PEP); Protokoll über Wasser und Gesundheit, jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden
c. Europäische Union (EU)	Vertreten durch die Europäische Kommission
d. Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft	European Ecoforum; Health and Environment Alliance (HEAL); European Environment and Health Youth Coalition (EEHYC)
e. Sonstige	International Society for Environmental Epidemiology (ISEE)  Gesunde-Städte-Netzwerk der Europäischen Region der WHO, Netzwerk Regionen für Gesundheit und Vertreter anderer subnationaler staatlicher Ebenen (von den in der Europäischen Region aktiven Netzwerken zu nominieren)